ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1979,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.02-50 ; 60 ; 70 ; 80) (Kategorie 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/130/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 17. Januar 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 60.02-50 ; 60 ; 70 ; 80) (Kategorie 11) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft unterliegt einem mengenmäßigen Gemeinschaftskontingent, das durch Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission vom 30. Dezember 1977 (1), bestätigt durch Verordnung (EWG) Nr. 255/78 des Rates vom 7. Februar 1978 (2), zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Kontingente entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Der betreffende Industriesektor hat mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl sowie zu einem allmählichen Verlust seines Marktanteils führen.

Die Einfuhren, die Anlaß zu diesem Antrag gegeben haben, drohen aber aufgrund des erheblichen Betrags diese Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 (3), insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Es ist jedoch nicht angezeigt, den Gesamtbetrag der Lizenzanträge, die zu diesem Ermächtigungsantrag geführt haben, in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die nach dem 7. Januar 1979 gestellten Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung bei den französischen Behörden in Bearbeitung sind. Diese Ermächtigung gilt jedoch nicht für einen Betrag von 50 000 Paar, der zwischen den Antragstellern aufzuteilen ist :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.02 (NIMEXE-Kennziffern 60.02-50 ; 60 ; 70 ; 80) (Kategorie 11)	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10, aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Januar 1979

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.
(2) ABl. Nr. L 39 vom 9. 2. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.